



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der  
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 17.04.2018  
genehmigt vom Präsidium am 09.05.2018, veröffentlicht am 16.05.2018 mit Wirkung zum 01.09.2018*

**§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

**§ 3 Studienverlauf und Vertiefungen**

<sup>1</sup>Die Studierenden des Studiengangs belegen die Module der ersten drei Fachsemester gemeinsam. <sup>2</sup>Im vierten Semester wählen die Studierenden eine der beiden Vertiefungen, Biomassennutzung oder Verfahrenstechnische Anlagen. <sup>3</sup>Die Festlegung auf eine Vertiefung erfolgt im vierten Fachsemester zusammen mit der Anmeldung zu den Modulprüfungen. <sup>4</sup>Die Wahl der Vertiefung ist gleichzeitig Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen des vierten oder höheren Fachsemesters. <sup>5</sup>Ein einmaliger Wechsel kann beim Studiendekan beantragt werden. <sup>6</sup>Der Name der Vertiefung wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

**§ 4 Zulassung zu den Modulprüfungen**

- (1) Zu den Modulprüfungen des dritten Fachsemesters wird zugelassen, wer in den ersten beiden Fachsemestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Zu den Modulprüfungen des vierten Fachsemesters oder höherer Fachsemester wird zugelassen, wer alle Module des ersten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen und mindestens 40 Leistungspunkte der ersten beiden Fachsemester erworben hat.

**§ 5 Bachelorarbeit**

<sup>1</sup>Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Pflichtmodule des ersten bis dritten Fachsemesters abgeschlossen und mindestens 135 Leistungspunkte erworben hat. <sup>2</sup>Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 12 Wochen.

## **§ 6 Gesamtergebnis**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote für die Abschlussprüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 werden beim Modul „Bachelorarbeit“ die Leistungspunkte mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt für Erstsemesterimmatrikulierte ab Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zuvor Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 nach der bisherigen Ordnung studieren und bis zum Ablauf zweier darauffolgender Semester Prüfungen ablegen. <sup>3</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese neue Ordnung möglich. <sup>4</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Ökotoxikologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“, „Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“, „Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“ und „Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ vom 09.03.2012 mit Auslaufen der Übergangsregelung außer Kraft.